



Aktenzeichen: 612/Fe

Datum:

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Gemeinde Bobenheim-Roxheim Bebauungsplan "Gewerbegebiet Südring 1. Änderung", Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südring, 1. Änderung“ der Gemeinde Bobenheim-Roxheim zur Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes wird zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

**Begründung:**

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat am 21. Februar 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südring“ zu ändern. Das Plangebiet mit einer Größe von 0,9 ha befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Bobenheim-Roxheim, südlich des Südrings und östlich der Bahnlinie und wird durch einen Einzelhandelsmarkt der Fa. ALDI genutzt. Durch den Bebauungsplan soll eine Vergrößerung der Verkaufsfläche des bestehenden Markts von bislang 1.000 m<sup>2</sup> auf 1.200 m<sup>2</sup> ermöglicht werden. Der Bebauungsplan hat zum Ziel eine geordnete Nachverdichtung der bestehenden Ortslage und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Nach Rücksprache mit dem Gutachterbüro Isoplan marktforschung bestehen gegen die Erweiterung der Verkaufsfläche um 200 m<sup>2</sup> grundsätzlich keine Einwände. Da durch die Erweiterung der Verkaufsfläche aus gutachterlicher Sicht keine schädlichen Auswirkungen auf die Stadt Frankenthal sowie die dort befindenden Märkte zu erwarten sind. Jedoch sollten aus Sicht der Verwaltung insbesondere in Bezug auf die Sortimente Drogerie-, Kosmetik- und Parfümeriewaren eine maximal zulässige Verkaufsfläche festgesetzt werden. Auch bezüglich der sonstigen Randsortimente sollte aus Sicht der Verwaltung eine eindeutige Festsetzung erfolgen (bspw. Begrenzung des Anteils an innenstadtrelevanten Randsortimenten auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche).

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Stadt Frankenthal mit Schreiben vom 07.03.2019 angeschrieben und um Stellungnahme bezüglich des geplanten Vorhabens bis zum 08.04.2019 gebeten. Die vorhandenen umfangreichen Unterlagen wurden daraufhin von der Verwaltung geprüft und eine Stellungnahme verfasst.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Entwurf der Stellungnahme der Stadtverwaltung Frankenthal